

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Gr. für das ganze Jahr. — An Insertions-Gebühren wird für die gespaltene Zeile 6 Pfennige berechnet.

Neustadt o/s, Freitag den 10. April.

Verordnung der Königlichen Regierung.

(Fortsetzung u. Beschluß von Seite 63 im vorigen Stück.)

3) Personen, welche nicht bei Innungs-Genossen, oder überhaupt auf eine andere Weise, als in der Lehre eines selbstständigen Gewerbetreibenden, ein Gewerbe gelernt haben, um sich nach eigenem Wunsche, oder auf Erfordern der Ortspolizei-Obrigkeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, resp. die Entlassung als Lehrling nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages zu bewirken.

§. 15. Solchen im §. 14. ad 1. genannten Personen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, kann die Prüfung erlassen werden, wenn die Prüfungs-Behörde sich auf andere Weise die Überzeugung verschafft hat, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzt.

§. 16. Den im §. 14. ad 2. genannten Personen kann, sofern sie das Gewerbe schon einige Zeit mit Auszeichnung betrieben haben, die förmliche Prüfung durch einen Beschluß der betreffenden Innung erlassen werden; zu diesem Beschlusse ist jedoch bei den im §. 14. ad 1. gedachten Gewerben die Zustimmung der Districts-Prüfungs-Behörde, bei allen andern die Genehmigung des Magistrats erforderlich.

IV. Geschäftsverfahren.

§. 17. Diejenigen, welche sich einer gewerblichen Prüfung unterwerfen wollen oder müssen, haben sich dieserhalb schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Behörde zu melden und zugleich einen Lebenslauf einzureichen, in Betreff dessen sie die eidesstattliche Versicherung abzugeben verpflichtet sind, daß sie solchen selbst angefertigt und geschrieben haben.

§. 18. Hierauf organisirt der Vorsitzende die Prüfungs-Commission nach Anleitung §. 11. dieses Reglements und macht dieser sowohl, als dem zu Prüfenden, den Termin der Prüfung bekannt.

§. 19. Es ist gestattet, drei bis vier Candidaten gleichartiger Gewerbe an einem Termine zusammen zu examiniren, doch darf dem einzelnen Candidaten deshalb ein längeres als vierwöchentliches Warten, nach Einreichung seiner Anmeldung, nicht zugemuthet werden.

§. 20. Über die Art und Weise der vorzunehmenden Prüfung, wird von den hohen Ministerien noch nähere Anweisung erfolgen; bis dahin dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur:

§. 21. Bei einer Prüfung zum Meister hat der zu Prüfende durch Lösung von Aufgaben darzuthun, daß er befähigt sei: die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen.

§. 22. Ueber die hierzu nöthigen theoretischen und practischen Kenntnisse sich mündlich und schriftlich auszuweisen, muß daher dem Candidaten Gelegenheit gegeben werden.

§. 23. Zu den theoretischen Kenntnissen gehört vor allem: Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen und bei betreffenden Gewerben auch im Zeichnen, resp. im Verständniß von gegebenen Zeichnungen, ferner Bekanntschaft mit den Arten und der zweckmäßigsten Beschaffenheit sowohl der anzuwendenden Materialien, Stoffe und Ingredienzen, als auch der bei der Verarbeitung nöthigen Hilfsmittel und Werkzeuge.

§. 24. Zur Darlegung seiner practischen Tüchtigkeit muß sich der Prüfungs-Candidat nicht nur in den einzelnen Handgriffen seines Gewerbes und in dem Handhaben seiner Werkzeuge vollkommen bewandert zeigen, sondern auch ein zu seinem Gewerbe gehörendes Hauptstück, wie solches im gewöhnlichen Leben gefordert wird, selbstständig ausführen, bei dessen Bestimmung die Prüfungs-Commission sich nach den etwa vorhandenen Statuten einer gleichartigen Gewerbe-Zinnung richten kann.

§. 25. Bei der Ausführung dieses Probestücks muß einem Mitgliede der Prüfungs-Commission die specielle Aufsicht übertragen werden und hat dasselbe, sowie der Prüfungs-Candidat demnächst an Eidesstatt zu versichern, daß dies Probestück ohne fremde Beihülfe hergestellt sei.

§. 26. Bei einer Prüfung zum Gesellen, hat der zu Prüfende durch Lösung von Aufgaben darzuthun, daß er die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, d. h., daß er befähigt sei, unter Aufsicht und Anleitung eines Meisters die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes auszuführen.

§. 27. Er muß daher zwar vollständig lesen, schreiben, rechnen können, auch bei betreffenden Gewerben einige Kenntniß vom Zeichnen haben, hat dagegen aber den übrigen Anforderungen der §§. 22.--25. dieses Reglements nur nach einem geringeren Maaßstabe zu genügen, insbesondere auch kein vollständiges Probestück selbstständig auszuführen, vielmehr sich nur in der Herstellung einzelner Theile eines solchen und dabei in dem Handhaben der Werkzeuge practisch tüchtig zu zeigen.

§. 28. Bei beiden Prüfungen kommt es auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, nicht an, jedoch kann bei der Meister-Prüfung ein Nachweis darüber verlangt werden, daß derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei.

§. 29. Ueber den Gang der Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen.

§. 30. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet im Zweifel Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 31. Ist der Geprüfte hiernach oder nach Maaßgabe §§. 15. und 16. dieses Reglements für befähigt erachtet worden, so wird demselben darüber von der Prüfungs-Commission ein Zeugniß stempel- und kostenfrei ausgestellt.

§. 32. Dieses Zeugniß gilt bei Meistern als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Zinnung, als für die Annahme von Lehrlingen, bei Gesellen als Ausweis ihrer Qualification zur Begründung der einem Gesellen in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., namentlich in den §§. 138 bis 146. zugesicherten Rechten und auferlegten Verpflichtungen.

Eine Wiederholung der Prüfung kann von demjenigen, welcher ein solches Zeugniß besitzet, auch bei Veränderung seines Wohnorts nicht verlangt werden.

§. 33. Der Vorsitzende hat ein Controllbuch zu führen, in welches er in übersichtlicher Weise die Namen der in den einzelnen Gewerben approbirten Prüfungs-Candidaten, unter Angabe des Datums ihres Qualifications-Zeugnisses einträgt und dessen Einsicht auf Erfordern Jedermann offen steht.

§. 34. Ist der Geprüfte nicht für befähigt gefunden worden, so bestimmt ihm die Prüfungs-Commission eine nicht unter 6 Monaten zu nennende Frist, nach deren Ablauf er sich wieder melden kann.

V. Gebühren.

§. 35. Für jede Prüfung zum Meister, mag solche bestanden werden oder nicht, sind, sofern mehrere Prüfungs-Candidaten in einem Termine zusammen examinirt werden, von jedem einzelnen 5 Rthlr., und für jede Prüfung zum Ge-

jellen unter gleicher Voraussetzung 3 Rthlr. auf eine nach empfangener Meldung von dem Vorsitzenden zu erlassende Anweisung, an die Kämmererkasse zu zahlen.

Muß für einen Candidaten allein auf seinen speciellen Wunsch ein Termin angesetzt werden, so ist das Doppelte zu entrichten.

§. 36. Außerdem hat der zu Prüfende keine weitere Kosten zu tragen, als den Auswand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten, resp. Ausführung des Probestücks, nothwendig entsteht.

Es dürfen demselben daher keinerlei andere Zahlungen und Gaben oder Bewirthungen, unter welcherlei Namen und Vorwande es auch sein möge, zugemuthet, auch nicht selbst, wenn er sich freiwillig dazu erbieten sollte, von ihm angenommen werden, widrigensfalls den Schuldigen eine von uns festzusetzende Ordnungs-Strafe bis zu 30 Rthlr. trifft.

§. 37. Die Kämmerer-Kasse hat die eingehenden Gebühren besonders zu buchen und zu verrechnen, und der Prüfungs-Behörde am Schlusse eines jeden Jahres vollständige Rechnung darüber vorzulegen, welche nach deren Prüfung der Kämmerer-Kasse Decharge ertheilt.

§. 38. Für die Mühewaltung erhält der Kämmerer drei Procent Zantieme.

§. 39. Ausgaben dürfen nur auf specielle Anweisung des Vorsitzenden und Mitunterschrift zweier beständigen Mitglieder der Prüfungs-Behörde geleistet werden.

§. 40. Der Vorsitzende nimmt seine Functionen unentgeltlich wahr, da solche einen Theil seines städtischen Amtes bilden.

Alle andern Mitglieder der Prüfungs-Commission erhalten für die Assistenz bei einem Prü-

fungs-Termine 15 Sgr. auf den Tag, und bei etwa vorkommenden Reisen, außer diesem Diätensatz, 5 Sgr. Reisekosten für die Meile. Die Beaufsichtigung des Candidaten während der Anfertigung des Probestücks, muß von denselben ohne weitere Entschädigung übernommen werden, da sie den Candidaten in ihren eignen Werkstätten arbeiten lassen können, und somit in ihrem Gewerbe nichts versäumen.

§. 41. Die Commune, in deren Mitte die Prüfungs-Behörde ihren Sitz hat, ist verpflichtet, ein passendes, öffentliches Lokal zur Abhaltung dieser gewerblichen Prüfungen herzugeben, welches der Magistrat zu bestimmen hat.

Für Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien, Schreiberhülfe und sonstige Erfordernisse hat der Vorsitzende Sorge zu tragen und die Kosten dafür auf die Gebührenkasse nach Maaßgabe des Bestandes derselben, nach Vorschrift §. 39. dieses Reglements anzuweisen.

§. 42. Da die Gebühren lediglich zur Deckung der unvermeidlichen Kosten bestimmt sein sollen, so wird eine Ermäßigung oder Erhöhung derselben vorbehalten, sobald die nöthigen Erfahrungen in dieser Beziehung gesammelt sein werden.

Der Magistrat hat daher bis auf weitere Bestimmung den summarischen Abschluß der Prüfungskasse jährlich mit Anfang Februar durch den Kreis-Landrath uns einzureichen.

Sämmtliche Landräthe und Magisträte werden angewiesen, vorstehendes Reglement in den Kreis- und Lokal-Blättern zu publiciren und sich die Ausführung desselben angelegen sein zu lassen, sobald ihnen unsere weitere Verfügungen zugegangen sein werden. Oppeln, den 16. Febr. 1846.

Königliche Regierung.

Verordnungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nro. 17. Betrifft die Beachtung der Polizei-Untersuchungs-Ordnung vom 9. März 1846.

Wir haben eine besondere Verordnung über das in polizeilichen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erlassen und wird solche durch die nächste Amtsblatt Nro. zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Mit Bezug auf §. 44. der Verordnung bemerken wir, daß wenn ein durch ein Rekursresolut rechtskräftig verurtheilter Contravenient erklärt, sich bei dem Königlichen Ministerio zu beschweren, und daß dies geschehen, binnen einer ihm zu stellenden

kurzen Frist, nachweist, die Bestrafung bis zur Entscheidung des königlichen Ministerii auszusetzen sein wird. —

Wir weisen die Herren Landräthe und die Magisträte hierdurch an, sich in allen Fällen an diese Verordnung zu halten, und uns bis zum Schluß des Jahres 1846 Ihre Bemerkungen über die etwanige Unvollständigkeit derselben, event. Ihre Vorschläge über die noch erforderlichen Ergänzungen und Abänderungen einzureichen.

Die Herren Landräthe haben die Unterbehörden des Kreises, namentlich die ländlichen Dominal-Polizei-Behörden gemessenst zur Befolgung anzuhalten, und dabei zu kontrolliren.

Duppeln, den 9. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende hohe Regierungs-Verfügung bringe ich zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Beachtung, namentlich der darin bezogenen Polizei-Untersuchungs-Ordnung vom 9. März 1846 (Amtsblatt pro 1846 Stück 13. No. 55.) mit dem Bemerken, daß ich mit Ablauf dieses Jahres resp. zum 1. Januar 1847, etwanigen Vorschlägen und erforderliche Ergänzungen und Abänderungen entgegen sehe.

Neustadt, den 26. März 1846.

Der Königliche Landrath. v. Wittenburg.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 21. November v. J. Kreisblatt pro 1845 Stück 48 Seite 210 und 211 hinter dem Musketier Johann Badelt aus Schnellerwalde erlassene Steckbrief hat seine Erledigung gefunden, da ic. Badelt inzwischen zur gefänglichen Haft gebracht worden. Neustadt, den 2. April 1846.

Der Königliche Landrath. v. Wittenburg.

Steckbrief. Der Polizeiaufsichtling und Gardelandwehrmann, Häusler Johann George Mahn aus Kröschendorf hiesigen Kreises, hat sich ortsgewöhnlicher Anzeige zufolge am 19. v. Mts. heimlich aus seinem Angehörigkeits-Orte entfernt und geht wahrscheinlich seinem Geschäft der Schwärzerei nach.

Die Wohlblöblichen Local-Behörden und königlichen Genst'armen des Kreises weise ich daher an, auf diesen unten näher signalisirten ic. Mahn genau zu vigiliren, ihn im Betreffungsfall festzunehmen und per Transport an den hiesigen Wohlblöblichen Magistrat qua Dominium abzuliefern.

Signalement des ic. Mahn: Geburtsort Kröschendorf, Religion katholisch, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn oval, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang, Mund breit, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt unterseht, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Neustadt, den 4. April 1846.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zu Stück 15. des Neustädter Kreisblattes. Freitag, den 10. April 1846.

Steckbrief. Nach einer Mittheilung des 2. Bataillons 22. Infanterie-Regiments ist der hier unten näher signalisirte Musketier Ambros Kontny aus Klein-Strehlitz am 22. v. Mts. aus der Garnison Reisse desertirt.

Die Local-Polizei-Behörden und Königlichen Gnäd'armen des Kreises weise ich demnach an, auf den v. Kontny sorgfältig zu vigiliren, denselben im Betreffungs-falle nach Umständen entweder an mich, oder an die nächste Militairbehörde unter sicherer Begleitung abzuliefern und im letzteren Falle mir davon Nachricht zu geben.

Signalement des v. Kontny: Geburtsort Klein-Strehlitz, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Religion katholisch. An Königlichen Montirungsstücken hat derselbe mitgenommen: einen Waffenrock, ein Paar Luchhosen, eine Mütze, eine Halsbinde, ein Paar Kommiß-Stiefeln, ein Kommißhemde. Neustadt, den 2. April 1846.

Der Königliche Landrath. v. Wittenburg.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Bäcker haben nach ihren Selbst-taren im 1. Quartale 1846 laut Fraction verkauft:

Semmel für 1 Egr. 16 Loth.

Weißbrot für 1 Egr. 22 Loth.

Hausbrot für 1 Egr. 28 Loth.

Die Backwaaren wurden durchgängig gut vor-gefunden.

Sämmtliche Fleischer verkauften in dem abge-lautenen Quartale:

Das Pfund Rindfleisch für 2 Egr. 8 Pf.

" " Schweinefleisch für 3 Egr. 6 Pf.

" " Schöpfensfleisch " 2 " 8 "

nur der Fleischer Anton Schiebeck gab

das Pfund Rindfleisch für 2 Egr. 6 Pf.

" " Schweinefleisch für 3 Egr.

" " Kalbfleisch für 1 Egr. 9 Pf.

Die Qualität des Fleisches war durchgängig gut.

Neustadt, den 31. März 1846.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach stattgefundenen Revision haben die sämt-lichen Fleischer im 1. Quartal nach ihrer Selbst-tare laut Fraction verkauft:

Das Pfund Rindfleisch für 2 Egr. — Pf.

" " Schweinefleisch " 3 " 4 "

" " Kalbfleisch " 1 " 6 "

Die Qualität des Fleisches war gut.

II. Die sämtlichen Bäcker

Semmel für 6 Pf. — Pfd. 7 Eth. 4 Dut.

Weißbrot " 1 Egr. 1 " — " — "

Hausbrot " 2 " 2 " 8 " — "

Auch die Qualität der Backwaaren war gut.

Ober-Glogau, den 2. April 1846.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

I. Die Bäcker hatten bei der im 1. Quartale stattgefundenen Revision nach ihrer Selbsttare zwei Sorten Brot zum Verkauf:

A. Weißbrot.

Das größte für 1 Egr. 1 Pfd. — Eth.

" kleinste " 1 " — " 26 "

B. Hausbrot.

Das größte für 1 Egr. 1 Pfd. — Eth.

" kleinste " 1 " — " 30 "

C. Semmel.

Die größte für 1 Egr. — Pfd. 21 Eth.

" kleinste " 1 " — " 18 "

II. Die Fleischer verkauften durchgängig:

a) Das Pfd. Schweinefleisch für 3 Egr. — Pf

b) " " Rindfleisch " 2 " — " "

c) " " Kalbfleisch " 1 " 6 "

d) " " Hammelfleisch " 2 " — " "

Sowohl die Back- als auch die Fleischwaaren waren von guter Qualität.

Zülz, den 1. April 1846.

Der Magistrat.

Allgemeiner Anzeiger.

Mühlen-Verkauf.

Eine in der Nähe von Patschkau an lebendigem Wasser gelegene, mit zwei oberflächigen Gängen und 20 Fuß hohen Wasserrädern versehene Wasser-Mehlmühle, deren Wirthschafts-Gebäude meistens vor einigen Jahren erst massiv erbaut, und welche sich auch zu jeder andern Fabrik-Anlage eignen dürfte, ist wegen Kränklichkeit und vorgerücktem Alter des Besizers aus freier Hand zu verkaufen. Die Mühle zinslet nur jährlich 11 Rthlr. 18 Sgr. an Gelde, und drei Breslauer Mehen Weitzen-Mehl. Nähere Auskunft wird auf portofreie oder mündliche Anfragen die Redaction des Wochenblattes für Patschkau dortselbst ertheilen.

Bleichwaaren

übernimmt auf die Natur-Nasenbleiche in Greifenberg zur baldigen und pünktlichsten Versorgung Neustadt, im April 1846.

J. J. Mestel.

Roggen- und Weizen-Futtermehl

ist hier in der Töpfermühle in jeder beliebigen Quantität, in Oppersdorf bei dem Garnhändler Glagel, Roggen in Säcken zu 110 Pfd. Weizen zu 150 Pfund, am letzteren Orte gegen meine Anweisung, jederzeit zu den billigsten Preisen zu haben.

Reisse, den 5. März 1846.

J. L. Richter,
Besizer der Töpfermühle.

Eine Prätie sehr schöne Leintuchen empfiehlt sowohl im Stück als auch nach dem Gewicht, zu den billigsten Preisen.

J. J. Mestel.

Bleichwaaren

werden ins Gebirge, auf die unschädlichste Natur-Nasenbleiche, auch dieses Jahr von mir auf Prompteste besorgt.

Neustadt, im März 1846.

C. L. Dinesberg.

5000 Rthlr.

sind gegen Sicherheit von Grundstücken zu 5 Procent Zinsen im Ganzen oder Einzelnen sofort zu verleihen. Näheres ertheilt der Commissionair

B. Schneider in Neustadt.

Ring No. 26.

Schmiedewerkstatt-Verpachtung.

Meine hier selbst an der Straße gelegene Schmiedewerkstatt bin ich gesonnen, vom 1. Juli d. J. ab, anderweitig zu verpachten. Pachtlustige mit guten Zeugnissen versehene Werkmeister, welche die, in der Mühle vorkommenden Arbeiten, aus dem Grunde anzufertigen versiehn müssen, mache ich mit dem Bemerken darauf aufmerksam, daß die Bedingungen jederzeit bei mir eingesehen werden können.

Buschmühle bei Kunzendorf, den 8. April 1846.

Wittwe Lauffmann,
Mühlenbesizerin.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Preuß. Scheffel.	Zu Neustadt, den 7. April 1846.			Zu Ober-Glogau, den 3. April 1846.			Zu Bülow, den 6. April 1846.		
		Höchst.	Mittler.	Niedrigst.	Höchst.	Mittler.	Niedrigst.	Höchst.	Mittler.	Niedrigst.
		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
1.	Weizen	2 22	2 18	2 14	2 25	2 20	2 15	2 20	2 19	2 14
2.	Roggen	2 10	2 8	2 6	2 5	2 2	2 1	2 9	2 8	2 7
3.	Gerste	1 19	1 17	1 16	1 20	1 18	1 17	1 20	1 18	1 16
4.	Hafer	1 8	1 1	6 1	1 4	1 3	1 2	1	29	28
5.	Erbsen	2 5	2 2	6 2	2 10	2 5	2 2	6		
6.	Linzen									
7.	Kartoffeln	18			18	17	16			
8.	Heu, pro Centnr.	22	20	18	18	17	16	22	21	
9.	Stroh, pro Schock	7			5			7	3	6

Redaction: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von Carl Groß.